

1968	Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1968	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 68	Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung Bundesgesetzbl. III 2031-1-7	233
19. 3. 68	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete Bundesgesetzbl. III 613-1-3	234
22. 3. 68	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) Bundesgesetzbl. III 7104-5	235
26. 3. 68	Verordnung über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen, die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind	236
15. 3. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Nr. 3 a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 2 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957) Bundesgesetzbl. III 2036-1	237

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	238
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	239

Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung

Vom 18. März 1968

Auf Grund des § 127 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 750) wird verordnet:

§ 1

(1) Dienstvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung sind

1. in der Grenzschutztruppe
 - a) der Bundesminister des Innern,
 - b) der Kommandeur eines Grenzschutzkommandos,
der Kommandeur der Grenzschutzschulen,
 - c) der Kommandeur einer Grenzschutzgruppe und Offiziere in entsprechender Dienststellung,
 - d) der Kommandeur einer Grenzschutzabteilung und Offiziere in entsprechender Dienststellung,
 - e) der Führer einer Grenzschutzhundertschaft und Offiziere in entsprechender Dienststellung,

2. im Grenzschutzeinzeldienst
 - a) der Bundesminister des Innern,
 - b) der Leiter der Grenzschutzdirektion,
 - c) der Vorsteher eines Grenzschutzamtes.

(2) Dienstvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung sind

1. in der Grenzschutztruppe
die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c bis e bezeichneten Offiziere,
2. im Grenzschutzeinzeldienst
der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c bezeichnete Beamte.

§ 2

Dienstvorgesetzter der Polizeivollzugsbeamten im Bundesministerium des Innern im Sinne des § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung ist der Bundesminister des Innern.

§ 3

Dienstvorgesetzte der Polizeivollzugsbeamten im Bundeskriminalamt im Sinne des § 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung sind der Bundesminister des Innern und der Präsident des Bundeskriminalamtes.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel VI des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für den Bundesgrenzschutz vom 1. Oktober 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 773) außer Kraft.

Bonn, den 18. März 1968

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

Vom 19. März 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 1205), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 22. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete vom 9. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

Anlage 1:

Abschnitt H ist durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Seezollgrenze ist die Gerade, die den Punkt, in dem die Seedeiche des Dieksanderkoogs und des Kaiser-Wilhelm-Koogs zusammentreffen, mit der Kugelbake auf der äußersten seewärtigen Landspitze des linken Ufers der Elbmündung verbindet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen
(Versteigerervorschriften — VerstV)**

Vom 22. März 1968

Auf Grund des § 34b Abs. 8 der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigerervorschriften — VerstV) vom 12. Januar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Bei den Zusammenstellungen sind die Sachen, die dem Versteigerer gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Bei Münzenversteigerungen genügt anstelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 eine Kennzeichnung der Sachen, die dem Versteigerer gehören.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Vieh ist eine Anzeige nur erforderlich, wenn es sich um Waren der in § 34b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung genannten Art handelt.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „aufzuführen“ durch einen Punkt ersetzt. Der nachfolgende Halbsatz wird gestrichen und folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„In den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind der Anlaß der Versteigerung sowie der

Auftraggeber anzugeben; die Verpflichtung, die beweglichen Sachen im einzelnen aufzuführen, entfällt.“

3. In § 6 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt nicht für Versteigerungen unter freiem Himmel, wenn der Name des Versteigerers und die Versteigerungsbedingungen zu Beginn der Versteigerung mündlich bekanntgegeben sowie ein Abdruck dieser Verordnung und der Versteigerungsbedingungen zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 7 werden die Worte „des § 6 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „des § 6 Abs. 2 Satz 3“.

5. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Versteigerer den Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.“

6. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

7. In § 24 Nr. 3 werden die Worte „entgegen § 4 Abs. 2“ durch die Worte „entgegen § 4 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt drei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. März 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi

**Verordnung
über den Weingeistgehalt von Trinkbranntweinen,
die unter Zusatz von Tafelwässern hergestellt sind**

Vom 26. März 1968

Auf Grund des § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1967 vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 385), verordnet der Bundesminister der Finanzen,

auf Grund des § 100 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in Verbindung mit § 129 der Branntweinverwertungsordnung (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1922 S. 707), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 21. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 356), und des § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491) verordnet die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein:

§ 1

Getränke dürfen mit einem Weingeistgehalt von mindestens 12 und höchstens 15 Raumhundertteilen in den Verkehr gebracht werden, wenn sie aus

1. Wacholderbranntwein,
2. Whisky,
3. Wodka,
4. Rum,

5. Korn,
6. Bitteren oder
7. Likören

ausschließlich unter Zusatz von Tafelwässern (Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 1183 —, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung über Tafelwässer vom 11. Februar 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 199 —) hergestellt sind.

§ 2

Bei verkaufsfertig zubereitetem Branntwein im Sinne des § 1 muß in einer Wortverbindung auf den Zusatz von Tafelwasser, z. B. Whisky-Soda, hingewiesen werden. Die §§ 130 und 131 der Branntweinverwertungsordnung bleiben unberührt.

§ 3

§ 2 dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bonn, den 26. März 1968

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

Offenbach a. M., den 26. März 1968

Bundesmonopolverwaltung für
Branntwein
In Vertretung
Borbe

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1967 — 2 BvL 14/62, 3/64, 11/65, 15/66 und 2 BvR 15/67 —, ergangen auf Vorlagen des Verwaltungsgerichts Hamburg, des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts sowie auf eine Verfassungsbeschwerde, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 Nr. 3a des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 2 Buchstabe a des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) ist mit dem Grundgesetz vereinbar, auch soweit er nach dem Tod eines nicht wiederverwendeten Angehörigen des öffentlichen Dienstes angewandt wird mit der Folge, daß dessen Hinterbliebene ihre Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz verlieren, und auch soweit er sich bezieht auf Angehörige der alten Wehrmacht, die nach dem ersten Weltkrieg mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung ausgeschieden sind.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 15. März 1968

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 13, ausgegeben am 21. März 1968		
13. 3. 68	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein Bundesgesetzbl. III 9502-2	141
1. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	146
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See	147
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	147
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	148
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	148
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit	149
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft	150
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	151
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	152
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft	153
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	153
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	154
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	155
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei	155
4. 3. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Hcuervertrag der Fischer	156

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 291/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 3. 68	L 65/1
13. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 292/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 3. 68	L 65/2
13. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 293/68 der Kommission zu Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 3. 68	L 65/4
13. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 294/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	14. 3. 68	L 65/5
12. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 295/68 der Kommission zur Änderung der Verordnungen über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen für Januar und Februar 1968	15. 3. 68	L 66/1
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 296/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	15. 3. 68	L 66/17
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 297/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	16. 3. 68	L 67/6
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 298/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 3. 68	L 66/18
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 299/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 3. 68	L 66/19
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 300/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 3. 68	L 66/21
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 301/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	15. 3. 68	L 66/23
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 302/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	15. 3. 68	L 66/23
14. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 303/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	15. 3. 68	L 66/28
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 304/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 3. 68	L 67/1
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 305/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 3. 68	L 67/2
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 306/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 3. 68	L 67/4
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 307/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	16. 3. 68	L 67/5
15. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 308/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	16. 3. 68	L 67/9

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 309/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 3. 68	L 68/1
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 310/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 3. 68	L 68/2
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 311/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 3. 68	L 68/4
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 312/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für getrocknete Eier ohne Schale	19. 3. 68	L 68/5
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 313/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für Eialbumin und Milchalbumin	19. 3. 68	L 68/6
18. 3. 68 Verordnung (EWG) Nr. 314/68 der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für geschlachtete Hühner und Truthühner	19. 3. 68	L 68/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.